

03.11.88

Antrag

des Landes Berlin

zum

Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft
in den Ländern

Punkt 2 der 594. Sitzung des Bundesrates am 4. November 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1, § 2

Artikel 1, § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

Von dem Jahresbetrag Finanzhilfen erhalten die Länder Freistaat Bayern 155.000.000 DM, Berlin 85.000.000 DM, Freie Hansestadt Bremen 74.000.000 DM, Freie und Hansestadt Hamburg 139.000.000 DM, Niedersachsen 636.000.000 DM, Nordrhein-Westfalen 738.000.000 DM, Rheinland-Pfalz 267.000.000 DM, Saarland 110.000.000 DM und Schleswig-Holstein 246.000.000 DM.

Begründung:

Die Stadtstaaten werden durch die nach § 2 des Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern vorgesehene Verteilung der Finanzhilfen des Bundes in unangemessener Weise benachteiligt:

Ausgeliefert am 3. NOV. 1988 -2-

- Die Stadtstaaten sind von der Verteilung der Mittel nach dem Bruttoinlandsprodukt je Einwohner, d. h. von nahezu einem Drittel der Gesamtmittel des Bundes - ausgeschlossen, da ihre Werte strukturell über dem Bundesdurchschnitt liegen.
- Die überdurchschnittlich hohe Arbeitslosigkeit in den Stadtstaaten, die ein maßgebliches Kriterium zur Bewertung regionaler Wirtschaftsstrukturprobleme darstellt, schlägt sich in der Mittelverteilung nicht nieder, da diese auf Einwohnerzahlen abstellt.

Der Indikator Bruttoinlandsprodukt je Einwohner als Zugangs- und Verteilungskriterium für die Finanzhilfen des Bundes wird der Andersartigkeit der Stadtstaaten gegenüber den Flächenländern nicht gerecht. In Stadtstaaten als industriellen Ballungs- und Dienstleistungszentren muß die Wertschöpfung je Einwohner naturgemäß sehr viel höher als in den Flächenländern sein. Ein erheblicher Teil der Wertschöpfung in den Stadtstaaten wird dabei von Einpendlern aus dem Umland erbracht.

Die Wertschöpfung je Einwohner kann damit zwar als Vergleichsmaßstab für die wirtschaftliche Gesamtleistung von Regionen herangezogen werden. Als Maßstab für einen Vergleich der regionalen Belastungen in struktureller Hinsicht ist dieser Indikator jedoch gänzlich unbrauchbar, da er diese Belastungen nicht spiegeln kann. So sind z. B. die Stadtstaaten ungeachtet ihrer relativ hohen Wertschöpfung mit schwerstwiegenden Strukturproblemen belastet.

Die Benachteiligung der Stadtstaaten kann durch Gewichtung der Einwohnerzahlen der Stadtstaaten verringert werden. Ein Gewichtungsfaktor von 130 v.H. als Minimalkorrektur führt zu einer Erhöhung des auf die Stadtstaaten entfallenden Teils der

- 3 -

Finanzhilfen um rd. 50 Mio. DM. Die Anteile der Flächenländer verringern sich dadurch jeweils um rd. 2,5 v. H.

November 1958

Änderungsantrag der Stadtstaaten
zum Entwurf des Strukturhilfengesetzes

— Finanzielle Auswirkungen in Mio DM —

Länder	BMF -Vorschlag		Stadtstaaten - Vorschlag (Einwohnerwertungs Stadtstaaten 130 v.H.)					Abweichung vom Vorschlag BMF
	1	ohne Sockel 2	3	4	5	Gesamt 6		
a) Flächenländer								
Bayern	158	131	27	-	128 ¹⁾	155	-3	
Niedersachsen	652	625	27	-	609 ¹⁾	636	-16	
Nordrhein - Westfalen	756	729	27	-	711 ¹⁾	738	-18	
Rheinland - Pfalz	272	205	27	40	200 ¹⁾	267	-5	
Saarland	112	85	27	-	83 ¹⁾	110	-2	
Schleswig - Holstein	252	225	27	-	209 ¹⁾	246	-6	
b) Stadtstaaten								
Bremen	63	36	27	-	47 ²⁾	74	+11	
Hamburg	113	86	27	-	112 ²⁾	139	+26	
Berlin	72	45	27	-	58 ²⁾	85	+13	
Summe	2.450	2.167	243	40	2.167	2.450	± 50	
Summe Flächenländer ohne Sockel								
2/ Umverteilungsvolumen		2.000						
Einwohnerwertungs Stadtstaaten		50						
Summe Flächenländer nach Umverteilung:		1.950 = 97,5 v.H.						
1) 97,5 v.H. von Spalte 2								
2) 130 v.H. von Spalte 2								